

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eisenkonstruktion, erstellt werden. Am 8. September begann vom Bahnhofe Werder-Zinna aus, der Transport der eintreffenden Vollbahnzüge nach dem eigens dazu erstellten Übergangs- und Umladebahnhofe gleichen Namens. In täglich 14 Zügen wurde vom Umladebahnhof Werder-Zinna vom 9. bis 16. September nicht allein das ganze Garde-Fussartillerieregiment, sondern auch der gesamte Belagerungstrain, Geschütze allerschwersten Kalibers, Unmassen von Munition und Verpflegungsgegenständen, ohne die mindeste Störung und ohne jeden Zwischenfall auf die schmalspurigen Wagen verladen und auf der eben erbauten Feldbahn befördert. Die Artillerie hatte indessen die Batterien erbaut, die Geschütze wurden eingefahren und am 17. September begann der Angriff — allerdings mit Manöverkartuschen — auf die supponierte feindliche Stellung. Vom 18. September an begann der Abbau der gesamten Strecke, sowie der Rücktransport der Truppen, Geschütze, Munition, Materialien und Verpflegungsgegenstände. Alles dies war bis zum 29. September vollendet. Mit gerechtem Stolze dürfen Offiziere und Mannschaften unserer braven Eisenbahntruppen auf diese kurz erwähnten vorzüglichen Leistungen zurückblicken. Erwähnt sei noch, dass trotz der sehr grossen Anstrengungen der Krankenstand nur ein minimaler war.

Von den gegenwärtig Armeekorps der deutschen Armee kommandierenden Generälen ist der älteste der General von Götze, VII. Armeekorps, 68 Jahre alt; diesem folgen die Kommandeure des IX., XII. und XVII. Armeekorps, Graf Waldersee, Prinz Georg von Sachsen und von Lentze, 65—66 Jahre alt, demnächst $63\frac{1}{2}$ Jahre alt der General von Seebeck, X. Armeekorps; $62\frac{1}{2}$ Jahre alt sind die Generäle Graf Finkenstein, I. Armeekorps, und von Xylander, II. Bayerisches Armeekorps. Im Alter von $61\frac{1}{2}$ bis 62 Jahren stehen die Generäle von Blomberg, von Wittich und Graf Hässeler, II., XI. und XVI. Armeekorps; es folgen mit 60— $61\frac{1}{2}$ Jahren die Generäle von Lindequist und von Bülow, XIII. und XIV. Armeekorps. Jetzt folgen mit einem Altersunterschiede von 4—5 Jahren gegen die letztgenannten Herren, die Generäle von Borck-Polach, von Liegnitz, von Klitzing, von Bomsdorf, Freiherr von Falkenstein, Kommandeure des Garde-, III., IV., V. und XV. Armeekorps, die zwischen 55 bis 57 Jahre zählen. Den Beschluss machen noch drei fürstliche kommandierende Generäle, der Erbprinz von Meiningen, VI. Armeekorps, 47 Jahre alt, der Prinz Arnulf von Bayern, I. bayerisches Armeekorps, $45\frac{1}{2}$ Jahre alt; der Benjamin der kommandierenden Generäle ist der des VIII. Armeekorps der Erbgrossherzog Friedrich von Baden, $40\frac{1}{2}$

Jahre alt. Zwischen dem jüngsten und dem ältesten kommandierenden General der deutschen Armee ist ein Altersunterschied von 28 Jahren, der letztere ist aber auch kein Prinz, wie der erstere!!

Ein ganz hervorragender Offizier, der von 1890 bis 1895 das XIII. königl. württembergische Armeekorps, sein heimatliches Korps kommandierte, der General Wilhelm von Wœlkern, feierte im letzten Herbst im Alter von 68 Jahren den Tag, an dem er vor fünfzig Jahren Soldat wurde. Dem württembergischen Wappenspruche „Furchtlos und treu“ hat er allewege Ehre gemacht. In hervorragender Weise that der Jubilar sich hervor am Tage von Sedan und an dem blutigen Tage von Champigny vor Paris. In ersterer Schlacht gelang es ihm, mit seinem Bataillone und einer Batterie die Vortruppen des französischen Korps Vinoy zurückzuwerfen und bei Champigny war er es, der mit seinem Bataillone mit schlagenden Tambours, durch keine Verluste sich aufhalten lassend, unaufhaltsam vordrang und so den entscheidenden Anstoss zu der Erstürmung des wichtigen Knotenpunktes des Berges Mesly gab.

v. S.

Karte der Umgegend von Konstantinopel, unter Benützung der älteren Aufnahmen (1888 bis 1895) erweitert, bearbeitet und gezeichnet von C. Freiherr von der Golz-Pascha, königl. Preuss. Generallieut. und Kommandeur der V. Division, kaiserl. ottomanischer Marschall a. D. Berlin, Schall und Grund. Preis Fr. 5. 35.

Die schön gezeichnete Karte ist im Maßstab von 1 : 100,000 gehalten. Der senkrechte Abstand der Niveaulinien beträgt 10 m.

Auf 25 Seiten Text erhalten wir Aufschluss über die Entstehung der Karte und eine Anzahl erläuternde Erklärungen, welche wesentlich zum bessern Verständnis und zu genauerer Ortskenntnis beitragen.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Zum Kommandanten des Bataillons 129, I. Aufgebot, wird Herr Major Bürgi, Anton, in Wyl (St. Gallen), ernannt.

— (Militärdepartement.) Vakante Stelle: Sanitätsinstruktur II. Klasse. Erfordernisse: Kenntnis der zwei Hauptlandessprachen. Besoldung: Fr. 3000 bis 4500. Anmeldungstermin: 31. März 1898. Anmeldung an: schweiz. Militärdepartement.

— (Abänderung der Beförderungsvorschrift.) Aus dem Bundesrat vom 12. März wird berichtet: Betreffend Abänderung der Verordnung über die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren, vom 24. April 1885 wird beschlossen: Die hiernach erwähnten Artikel erhalten folgende Fassung:

Art. 1, § 5, litt. b. Kanonier-Wachtmeister, Korporale der Positions-Artillerie und Train-Korporale. Die in die Unteroffiziersschulen bezogenen Gefreiten können nur

dann zu Kanonierwachtmeistern, Korporalen der Positions-Artillerie oder Trainkorporalen vorgeschlagen werden, wenn sie in der Unteroffiziersschule sich das Zeugnis der Befähigung erworben haben.

§ 5, litt. c. Wachtmeister der Positionsartillerie, Train-Wachtmeister, Feldwebel und Adjutant-Unteroffiziere.

— Um zu höhern Unteroffizieren befördert zu werden, haben die zu solchen Beförderungen vorgeschlagenen Korporale der Positionsartillerie, Trainkorporale und Kanonierwachtmeister zu ihrer Ausbildung für die neue höhere Stelle nochmals in einer Rekrutenschule oder auch in einer Unteroffiziersschule Dienst zu thun und sich dabei das Befähigungszeugnis zu erwerben.

Art. 2, § 15. Kavallerie. — In die Offizierbildungs-schule werden nur Unteroffiziere zugelassen, welche hiezu tauglich erklärt worden sind:

a) Am Schluss einer Unteroffiziers- oder Rekruten-schule durch Mehrheitsbeschluss der unter dem Schulkommandanten versammelten Instruktoren und Truppen-offiziere.

b) Am Schluss eines Wiederholungskurses durch Mehr-heitsbeschluss des unter dem Kommandierenden versam-melten Offizierskorps mit Zuziehung der Instruktions-offiziere mit beratender Stimme.

Wenn möglich sollen die Offiziersbildungsschüler vor ihrem Eintritt in die Offiziersbildungsschule auch an einem Wiederholungskurs teilgenommen haben.

Art. 3, § 16 — Artillerie.

In die erste Abteilung der Offiziersbildungsschule werden nur Unteroffiziere einberufen, welche in nach-stehender Weise hiezu tauglich erklärt worden sind:

a) Am Schluss einer Rekruten- oder Unteroffiziersschule durch Mehrheitsbeschluss der unter dem Schulkomman-danten versammelten Instruktionsoffiziere unter Bei-ziehung der Truppenoffiziere mit beratender Stimme.

b) Am Schlusse eines Wiederholungskurses durch Mehr-heitsbeschluss des unter dem Kommandierenden versam-melten Offizierskorps unter Zuziehung der Instruk-tionsoffiziere mit beratender Stimme.

Wenn möglich, sollen die Offiziersbildungsschüler vor ihrem Eintritt in die Offiziersbildungsschule auch an einem Wiederholungskurs teilgenommen haben.

— (Die Entschädigung an Inspektoren und ihre Adjutanten) ist vom Bundesrat am 11. März festgesetzt worden. Nach Einsichtnahme eines Berichtes des Militärdeparte-ments wird grundsätzlich beschlossen: Die als Inspek-toren dienstleistenden Offiziere und ihre Adjutanten sind hinsichtlich der Regie-Entschädigung nach Art. 213 des Verwaltungsreglements zu behandeln, und zwar ist ihnen die Logisvergütung von Fr. 1. 50 in allen denjenigen Fällen zu bewilligen, in welchen sie gemäss Alinea 1 des genannten Artikels nicht in Kasernen Unterkunft finden oder nicht ihr eigenes Domizil benutzen können. Die Unterbringung ihrer Pferde hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie bei den berittenen Offizieren der Truppen. — Dr. Haffter in Frauenfeld wird für die Dauer seiner Anstellung als Arzt des Krankenhauses Frauenfeld von der Wehrpflicht und demgemäß vom Kommando des Armeespitals III entbunden.

— (Schiessplätze in den Gemeinden.) Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung einen Bundesbe-schlusseentwurf, wonach der Bundesrat ermächtigt werden soll, bei künftigen Neuanlagen und Erweite- rungen von Schiessplätzen, welche den gesetzlich vor-geschriebenen Schiessübungen dienen, den Gemeinden die Anwendung des eidgenössischen Expropriationsge-setzes zu bewilligen. Veranlasset ist dieser Antrag da-durch, dass viele Gemeinden, welche infolge der Neube-waffnung der Infanterie ihre Schiessplätze erweitern oder neu einrichten müssten, durch privatrechtliche

Einsprachen gehindert wurden. Das eidgenössische Ge-setz verpflichtet die Gemeinden zur Beschaffung der Schiessplätze; die Errichtung eines Schiessplatzes ist ein öffentliches Werk und die Eidgenossenschaft muss daher den Gemeinden die gesetzliche Grundlage bieten, um ihren Verpflichtungen nötigenfalls auf dem Wege der Expropriation nachzukommen. B.

— (Über die Zeit der Rekrutenprüfungen.) Der Bericht des Oberexperten über die Rekrutenprüfungen im Jahre 1897 weist darauf hin, dass die Ergebnisse der pädago-gischen Prüfungen sehr ungünstig beeinflusst werden durch den Besuch der Wirtschaften von Seite der Rekruten in den frühen Morgenstunden. Es ist klar, dass der Genuss von Alkohol am frühen Morgen, meistens nach einem kürzeren oder längeren Marsche und häufig ohne genügendes vorheriges Frühstück erschlagend auf die zu prüfenden Rekruten einwirken und ihre geistige Arbeitskraft ungemein beeinträchtigen muss. Das Prüfungsergebnis nicht nur der Einzelnen, sondern oft einer ganzen Gegend wird durch derartige gemein-same Wirtshausbesuche vor Beginn der Prüfung herab-gedrückt.

Das Militärdepartement macht die Kantone darauf auf-merksam, dass es ihm sehr im Interesse der letzteren zu liegen scheine, wenn ihrerseits gegen diesen Übelstand Vorkehrungen getroffen werden. Als geeignete Vorbeugungsmittel dürften sich empfehlen: Belehrung der Jung-mannschaft in den Fortbildungsschulen und den Rekruten-vorkursen, Abholung der Rekruten bei Ankunft der Bahnzüge, der Dampfschiffe, Bereithaltung von Kaffee oder Suppe, Verbot des Genusses alkoholischer Getränke vor Beginn der Aushebung u. s. w. Einen sehr guten Einfluss würde ein möglichst früher Beginn der Aushe-bung ausüben. Wo dies thunlich ist, sollte der Beginn auf 7 Uhr morgens angesetzt werden.

— (Schlachtviehlieferungen.) Eine von 26 Vertretern der Landwirtschaft besuchte Versammlung in Luzern sprach sich betreffend die Schlachtviehlieferung für den Bund für folgende Grundsätze aus: „1. Die direkte Lieferung von Schlachtvieh für militärische Kurse und Übungen durch die landw. Verbände liegt nicht nur in eminentem Interesse der Landwirtschaft, sondern auch in demjenigen der Militärverwaltung, indem dadurch der UnternehmergeWINN des Zwischenhändlers erspart wird. 2. Es ist nicht richtig, dass in Tagen der Gefahr dieser Zwischenhandel nicht entbehrt werden kann. Ein über die ganze Schweiz sich ausdehnender Verband der Land-wirte wird unter den schwierigsten Verhältnissen eben-sogut imstande sein, den Belürfnissen zu entsprechen, als der gewandteste Zwischenhändler, da wir dann mehr wie je auf uns selbst angewiesen sind. 3. Das gegen-wärtige Verfahren bei der Vergebung, Konkurrenzau-schreibung auf dem Submissionswege, liegt aber weder in dem Interesse der Landwirte noch in demjenigen der Armeeverwaltung. Auf der einen Seite drückt dieses Verfahren auf die Schlachtpreise überbaupt, auf der andern Seite auf die Qualität der Lieferungsware. 4. Es ist deshalb von Seite der Landwirtschaft vor Allem darauf zu dringen, dass dieses Verfahren durch ein anderes ersetzt wird, indem der jedesmalige Liefe-rungspreis von einer Kommission festgesetzt wird, welche unter dem Vorsitz des Chefs des Militärdepartements aus ebensoviel Vertretern der Landwirtschaft und der Militärverwaltung zusammengesetzt sein soll, wobei die Militärverwaltung auf das loyalste Entgegenkommen von Seite der Landwirtschaft zählen darf. Erst wenn in dieser Kommission keine Einigung erzielt werden könnte, hätte dann das gegenwärtige Submissionsverfahren Platz zu greifen. 5. Es läge im Interesse der landw. Ver-bände, wenn der Bund sein Verwaltungsreglement in

der Weise abändern würde, dass die Militärverwaltung befugt wäre, auch Schlachthiere nach Lebendgewicht zu übernehmen.“ Gestützt auf einlässliche Diskussion fasste die Versammlung laut „Bauernbund“ noch folgende Resolutionen: „1. Es seien diese Thesen den eidgenössischen Behörden zu wissen zu thun; ferner sei eine Delegation an die Militärverwaltungsbehörden abzoworden, um an dieser Stelle nach oben angeführten Gründen vorstellig zu werden. 2. Es sei von dieser Stelle darauf zu dringen, dass die Verfolgung dieser Angelegenheit auch vom schweizerischen Bauernverband an Hand genommen werde und als eine der ersten Aufgaben des schweizerischen Bauernsekretärs zu betrachten sei.“ In die Kommission, welche mit der Ausführung der Sache betraut wurde, wurden folgende Herren gewählt: Nationalrat Gisi, Major Bär, Winterthur, Nationalrat Jenny, Direktor Moos und Kantonsrat Frei.

— (Ostschweizerischer Kavallerieverein.) Sonntag den 27. Februar tagte nach dem Schaffhauser „Intelligenzblatt“ die Generalversammlung des Ostschweizerischen Kavallerievereins im „Löwen“ in Winterthur. Nach Abwicklung der statutarischen Traktanden hielt Hauptmann Schöllhorn einen 1½-stündigen Vortrag über die Offizierspatrouille. Zum Schlusse der Versammlung ernannte man Kavallerieoberst Wildbolz, Oberinstruktor der Kavallerie, einstimmig zum Ehrenmitgliede, in Anerkennung der dem Vereine und der Waffe geleisteten Dienste.

— (Schweiz. Rennverein.) Die Hauptversammlung der Sektion Bern unter dem Vorsitze des Herrn Albert von Tscharner im „Café National“ war gut besucht. Es wurde einstimmig beschlossen, die Übernahme des Rennens des schweizerischen Rennvereins im Jahre 1898 durch die Sektion Bern anzumelden. Als voraussichtlicher Renntag wurde der letzte Sonntag im Juni (26. Juni) bezeichnet und der Sektionsvorstand ermächtigt, die nötigen Spezialkomitees zu ernennen. Die Generalversammlung des S. R. V. findet am 2. April in Olten statt; an dieselbe werden die Herren Kavalleriemajore von Ernst und Emil Schmid, Kavallerie-lieutenant Bauer und Herr G. Stauffer, Chaux-de-Fonds, als Delegierte abgeordnet. Aus dem Schosse der Versammlung wurde der Antrag gestellt, beim Centralvorstand anzuregen, dass bei Beginn der Rennsaison ein Verzeichnis sämtlicher in der Schweiz stattfindenden Rennen publiziert werde, damit die Pferdebesitzer rechtzeitig mit dem Training beginnen können.

Als Rennplatz in Bern ist das Beundenfeld in Aussicht genommen.

Bern. (Winkelriedstiftung.) Die letzten Sonntag in den Stadtkirchen zu Gunsten der kantonalen Winkelriedstiftung angeordnete Steuersammlung hat Franken 1086 ergeben (Münster Fr. 472).

Luzern. (Ein Veteran aus sizilianischen Diensten) ist hier gestorben. Es ist der frühere Major Göldlin von Tiefenau. Er erreichte ein Alter von 81 Jahren und hat im I. neapolitanischen Schweizer-Regiment vom Lieutenant bis zum Major gedient.

Winterthur. (Militärischer Vorunterricht von Winterthur und Umgebung.) Wiederum ergeht der Appell an die Schweizerjünglinge, anzutreten an die Vorarbeit für den vaterländischen Wehrdienst. Die Rekrutierung für den Hauptkurs wird in diesen Tagen durch die Sektionschefs vorgenommen werden. Der freiwillige militärische Vorunterricht hat sich so eingebürgert und solch gute Früchte gezeitigt, dass über seinen Wert und seine Berechtigung man sich nicht mehr streiten kann. In den Rekrutenschulen der 6. Division von 1897 wurden die Vorunterrichtsschüler zu Ehren gezogen, indem aus ihnen jeweilige eine eigene Kompanie formiert wurde und

über die Leistungen dieser Kompanien im Vergleich mit den übrigen, trotzdem auch letztere ihre Pflicht voll und ganz erfüllten, haben sich sowohl der Inspektor, wie der Kreisinstruktor so anerkennend ausgesprochen, dass zu hoffen ist, dies werde manchen Jüngling, der bisher dem Vorunterrichte noch fern blieb, bewegen, auch „in dem Ding“ mitzumachen. Aufgenommen werden Schweizerjünglinge, die mindestens das 16. Altersjahr angetreten haben und stark genug sind, für die Handhabung des Ordonnanzgewehres. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Teilnehmer werden mit dem Repetiergewehr Modell 1889, Patrontasche, Bluse und Kokarde ausgerüstet. Die Mütze wird zu Fr. 1 geliefert. Für gute Leistungen im Schiessen, Turnen und Distanzschatzen werden Ehrenmeldungen ausgeteilt. Der Kurs beginnt in der zweiten Hälfte vom April und endigt Ende Juli. Während dem Heuet kann ausgesetzt werden. Auf denn, Jungmannschaft, bezeugt den Instruierenden, die Mühe und Zeit nicht gescheut, um in einem vier-tägigen Winterkurs sich für die Instruktion vorzubereiten, die verdiente Anerkennung durch recht zahlreiche Beteiligung!

Aargau. Im 85. Lebensjahr ist letzter Tage in Baden Oberst Uttinger von Zug gestorben. Im Soaderbundskriege befehligte er ein Zuger Bataillon, das seine Stellung an der Zürcher Grenze hatte. Letzten Herbst machte Oberst Uttinger im Verein mit seinen früheren Gegnern in bester Stimmung die Veteranenfeier in Baden mit.

Bellinzona. (Eine ächte Räubergeschichte) wird aus der ersten Rekrutenschule der VIII. Division berichtet. Ein Instruktor hatte seinen Bedienten verabschiedet; des abends soll er letzteru mit Messer und Revolver bewaffnet in seinem Schrank versteckt gefunden haben. Mit Mühe sei es zwei anderen Offiziersbedienten gelungen, den Eindringling zu verhaften.

Genf. († Dr. Louis Appia), einer der Gründer des Roten Kreuzes, ist gestorben. Seit 1863 gehörte er dem Internationalen Komitee an. Als Mitglied des Genfer Initiativkomitees hatte er die Einladung zu der ersten internationalen Konferenz in Genf unterzeichnet, an der die Gründung der Gesellschaft zum Roten Kreuz vorbereitet wurde. Er war einer der Vertreter der Gesellschaft auf dem Kriegsschauplatz in Schleswig-Holstein und hatte die Bedürfnisse der feindlichen Heere zu studieren, um eine Wegleitung zu gewinnen für die Thätigkeit der Gesellschaft. Bei manchen Kongressen, Ausstellungen und ähnlichen Anlässen vertrat er, vielfach mit G. Moynier zusammen, das Internationale Komitee, mit dessen Thätigkeit er 1867—1871 als dessen Sekretär besonders eng verknüpft war.

A u s l a n d .

Deutschland. (Die Unteroffiziers-Zeitung.) (Einges.) Die im Verlage der Liebel'schen Buchhandlung, Inhaber Ferd. Weygold, Berlin (Anhaltstr. 14), erscheinende „Unteroffiziers-Zeitung“, Militär-Wochenschrift für Deutschlands Heer und Marine, verantwortlicher Leiter Major z. D. Hilken, feiert in diesem Jahre ihr 25jähriges Bestehen. Ihre grosse Beliebtheit in der ganzen Armee und das Wohlwollen, welches ihr die höchsten Militär-Behörden und Truppenkommandeure in Anerkennung des echt patriotischen Wirkens bethätigen, geben die Bürgschaft, dass ihr Wirken auch von segensreichem Erfolg begleitet gewesen ist.

Die erste Nummer des Jubeljahres führte in einem Rückblick den bisherigen Lebensweg der Zeitung vor Augen. Von G. v. Glasenapp 1874 ins Leben gerufen,